



Richtlinie 2005/36/EG – freier Dienstleistungsverkehr

Dienstleistungserbringung in den EU-/EFTA-Staaten: Nachprüfung von in der Schweiz erlangten Berufsqualifikationen

Datum:

August 2013

I. Allgemeine Informationen

Seit dem 1. September 2013 profitieren Schweizer Staatsangehörige und Unternehmen, die in den EU-/EFTA-Staaten Dienstleistungen erbringen möchten, von einem beschleunigten Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen.

In der Regel setzt dieses Verfahren eine **vorherige Meldung** an die zuständige Behörde des Staats, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll (Aufnahmestaat), voraus. Diese Meldepflicht resultiert aus Titel II der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹, die in der Schweiz am 1. September 2013 in Kraft getreten ist².

Diese Notiz soll Personen mit in der Schweiz erlangten Berufsqualifikationen über die Regeln informieren, die für dieses Meldeverfahren gelten, und ihnen praktische Informationen liefern.

II. Das Verfahren kurz erklärt

Das Verfahren ist in seinen Grundzügen einfach, kann sich aber von Land zu Land unterscheiden. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

- Die Fristen sind dynamisch und das Verfahren kann relativ rasch abgeschlossen werden.
- Eine Nachprüfung der Berufsqualifikationen, d.h. ein Vergleich des in der Schweiz erlangten Ausbildungsnachweises mit jenem, der im Aufnahmestaat für die Berufsausübung notwendig ist, ist nur möglich, wenn der betreffende Beruf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berührt.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, Seite 22, in der gültigen Fassung gemäss Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention.

² Diese Richtlinie wurde in Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) übernommen.

Hat der Beruf keine Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, muss der Aufnahmestaat die Dienstleistungserbringung erlauben, auch wenn es sich um einen reglementierten Beruf handelt und die in der Schweiz abgeschlossene Ausbildung sich von der Ausbildung des Aufnahmestaats unterscheidet.

- Eine Nachprüfung der Berufsqualifikationen ist nicht zulässig, wenn der Ausbildungsnachweis der Dienstleistungserbringerin/des Dienstleistungserbringers automatisch anerkannt werden muss. Dies ist bei folgenden Berufen der Fall: Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Apothekerin/Apotheker, Tierärztin/Tierarzt, Hebamme, Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege und Architektin/Architekt. Auch bei Berufen, für die eine Anerkennung der Qualifikationen auf der Grundlage der Berufserfahrung vorgesehen ist, ist eine Nachprüfung nicht erforderlich³.
- In der Regel muss die Dienstleistung vor Beginn der Dienstleistungserbringung gemeldet werden.
- Die Dauer der Dienstleistungserbringung ist auf 90 Werktage pro Kalenderjahr beschränkt. Sie kann in mehrere kürzere Zeiträume aufgeteilt werden.
- Wird die Dienstleistung in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren erbracht, ist die Meldung jährlich zu erneuern.
- Für einige Berufe gelten Spezialerlasse⁴.

Für die zuständige Behörde im Aufnahmestaat gelten die folgenden Bearbeitungszeiten:

Beruf	Frist
Im Aufnahmestaat nicht reglementierter Beruf	Direkte Berufsausübung; keine vorherige Meldung notwendig.
Reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit nicht berühren.	Verlangt der Aufnahmestaat keine Meldung, kann der Beruf direkt ausgeübt werden. Verlangt der Aufnahmestaat eine Meldung, muss er der Dienstleistungserbringerin/ dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme der Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Einreichen der Meldung ermöglichen.
Reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren.	Innerhalb eines Monats nach Einreichen der Meldung muss die zuständige Behörde des Aufnahmestaats die Dienstleistungserbringerin/ den Dienstleistungserbringer unterrichten, falls Unterschiede zwischen den Ausbildungen des Herkunfts- und des Aufnahmestaats festgestellt wurden und eine Eignungsprüfung abzulegen ist. Verlangt die zuständige Behörde eine Eignungsprüfung, muss sie der Dienstleistungserbringerin/ dem Dienstleistungserbringer innert Monatsfrist mitteilen, wann und wo diese stattfindet. Die Eignungsprüfung muss innerhalb des Monats, der auf die getroffene Entscheidung folgt, stattfinden. Das Verfahren kann sich folglich auf höchstens zwei Monate erstrecken (vorbehaltlich Aussetzung des Verfahrens aufgrund unvorhergesehener Probleme).

³ Titel III Kapitel II der Richtlinie 2005/36/EG; die Anerkennung aufgrund der Berufserfahrung ist für bestimmte Berufe in Industrie und Gewerbe anwendbar.

⁴ Siehe Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD), Kapitel 3.1 «Berufe, deren Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in anderen Richtlinien geregelt ist» auf der Website des SBF. Andere Berufsfelder wie das Finanzwesen oder die Vermögensverwaltung sind nicht Gegenstand der Abkommen mit der EU.

Hält sich die zuständige Behörde nicht an diese Fristen, kann die Dienstleistungserbringerin/der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit aufnehmen.

III. Wo erhalte ich Informationen?

Bei den **Kontaktstellen** der EU-/EFTA-Staaten erhalten Schweizer Staatsangehörige und Unternehmen allgemeine Informationen über die notwendigen Schritte im Zusammenhang mit reglementierten Berufen, der Anerkennung von Berufsqualifikationen und der vorherigen Meldung.

Die Adressen der nationalen Kontaktstellen sind im Internet verfügbar: [Link](#)

Schweizer Staatsangehörige und Unternehmen können sich auch an den aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG eingerichteten **einheitlichen Ansprechpartner** wenden. Die Schweiz hat diese Richtlinie zwar nicht übernommen, auf den Internetseiten der nationalen einheitlichen Ansprechpartner finden Schweizer Staatsangehörige und Unternehmen trotzdem wertvolle Informationen zur Dienstleistungserbringung.

Die Kontaktdaten der einheitlichen Ansprechpartner der jeweiligen Länder sind im Internet wie folgt zu finden: [Link](#)

IV. Länderspezifische Informationen

A. Frankreich

Wenn Sie wissen möchten, ob für eine bestimmte Tätigkeit eine vorherige Meldung in Frankreich notwendig ist, wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde. Frankreich kennt kein zentrales Meldesystem.

Die zuständigen Behörden sind im Internet wie folgt zu finden: [Link](#) Berufe, die in dieser Liste nicht aufgeführt werden, sind nicht reglementiert und können ohne Nachprüfung der Berufsqualifikationen ausgeübt werden.

Sämtliche weiteren Informationen erteilt die nationale Kontaktstelle:

Mme Myriam Leroux
Centre ENIC/NARIC France
Centre international d'études pédagogiques (CIEP)
1 avenue Léon Journault
92318 Sevres Cedex
FRANCE
Tel: +33 1 70 19 30 31
Fax: +33 1 45 07 63 02
E-Mail: enic-naric@ciep.fr
Website: <http://www.ciep.fr/enic-naricfr/index.php>

B. Deutschland

Da die Dienstleistungserbringung in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, gibt es diesbezüglich keine landesweit gültigen Regeln. Einige reglementierte Tätigkeiten können in einem Bundesland ohne vorherige Meldung ausgeübt werden, während in einem anderen Bundesland für dieselbe Tätigkeit eine vorherige Meldung eingereicht werden muss.

Wenn Sie wissen möchten, ob für eine Dienstleistung in einem bestimmten Bundesland eine vorherige Meldung erforderlich ist, nehmen Sie bitte über die Website <http://www.anabin.de> (> Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland > Suchen nach Anerkennungsstellen für Berufe) Kontakt mit der zuständigen Behörde auf. Auch auf der Website des einheitlichen Ansprechpartners finden Sie nützliche Informationen: [Link](#)

Sämtliche weiteren Informationen erteilt die nationale Kontaktstelle:

Dr. Julia König
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat EB2
Scharnhorststrasse 34 – 37
10115 Berlin
DEUTSCHLAND
Tel: +49 30 2014 7666
Fax: +49 30 2014 5379
E-Mail: diplomanerkennung@bmwi.bund.de
Webseite: <http://www.bmwi.de/>

C. Österreich

In Österreich ist nicht für alle Berufe eine vorherige Meldung notwendig. Eine solche ist nur erforderlich für

- Berufe nach der Gewerbeordnung⁵,
- Skilehrerinnen/Skilehrer,
- Tierärztinnen/Tierärzte.

Für die nachfolgend aufgeführten reglementierten Berufe ist keine vorherige Meldung erforderlich, wenn sie im Rahmen einer Dienstleistungserbringung ausgeübt werden:

- Ingenieurkonsultantin/Ingenieurkonsulent,
- Steuerberaterin/Steuerberater,
- Buchhaltungsberufe.

Bitte vergewissern Sie sich trotzdem bei der zuständigen Behörde, ob diese Informationen zum gewünschten Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung noch aktuell sind.

Auf dem Webportal <http://www.eap.gv.at/> finden Sie weiterführende Informationen zu bestimmten Berufen sowie zu den zuständigen Behörden der verschiedenen österreichischen Länder.

Sämtliche weiteren Informationen erteilt die nationale Kontaktstelle:

Frau Irene Linke
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
(Federal Ministry of Economy, Family and Youth)
Department I/7, Industrial Law
Stubenring 1
1010 Wien
ÖSTERREICH
Tel: +43 1 71100 5446
Fax: +43 1 71100 935446
E-Mail: Irene.linke@bmwfj.gv.at
Webseite: <http://www.bmwfj.gv.at>

⁵ Die Liste der betroffenen Berufe sowie das Anzeigeformular sind im Internet verfügbar: <http://www.bmwfj.gv.at> > Quick links > Grenzüberschreitende Dienstleistung.

D. Italien

In Italien ist für jeden reglementierten Beruf eine vorherige Meldung einzureichen. Diese ist an die jeweils zuständige italienische Behörde zu richten. Die Liste der zuständigen Behörden finden Sie im Internet: [Link](#)

Sämtliche weiteren Informationen erteilt die nationale Kontaktstelle:

Presidenza del Consiglio dei Ministri
Dipartimento Politiche Comunitarie
Ufficio per la cittadinanza europea, il mercato interno e gli affari generali
Largo Chigi 19
00187 ROMA
ITALIA
E-Mail: centroassistenzaqualifiche@politicheeuropee.it
Webseite: <http://www.politicheeuropee.it/attivita/58/punti-nazionali-di-contatto>

E. Vereinigtes Königreich

Die englische Kontaktstelle hat auf ihrer [Website](#) (UK NCP) unter der Rubrik „Entering the UK? > Regulating professions having health and safety implications“ nützliche Informationen zusammengestellt. Auf dieser Website sind auch die für die verschiedenen Berufe zuständigen Behörden zu finden. Ist die zuständige Behörde in der Liste nicht aufgeführt, erhalten Sie Informationen direkt bei folgender Stelle:

ECCTIS Ltd.
Oriel House
Oriel Road
Cheltenham
Gloucestershire
GL50 1XP
UNITED KINGDOM
Tel: +44 871 226 2850
Fax: +44 871 330 7005
E-Mail: info@ukncp.org.uk

V. Wo erhalte ich die erforderlichen Dokumente?

Ist eine vorherige Meldung erforderlich, so kann der Aufnahmestaat ausschliesslich folgende Dokumente einfordern:

Dokument	Wo erhältlich?
Beglaubigte Kopie der Ausbildungsnachweise	In der Schweiz können Kopien von Ausbildungsnachweisen in der Regel in einem Notariatsbüro oder bei der Gemeindeverwaltung beglaubigt werden.
Ausweiskopie (Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Dienstleistungserbringerin/des Dienstleistungserbringers)	Von der Dienstleistungserbringerin/ dem Dienstleistungserbringer zu liefern.
Eine Bescheinigung darüber, dass die Dienstleistungserbringerin/ der Dienstleistungserbringer in einem Mitgliedsstaat der EU/EFTA rechtmässig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.	<p>Diese Bescheinigungen sind bei den zuständigen schweizerischen Behörden erhältlich:</p> <p>Universitäre Medizinalberufe Bundesamt für Gesundheit (BAG) MEBEKO, CH-3003 Bern Telefon +41 (0)31 322 94 83 www.bag.admin.ch MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch</p> <p>Sonstige Gesundheitsberufe Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) Berufsbildung/Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen Postfach, 3084 Wabern Telefon +41 0900 733 276 (Mo–Fr, 8:00–12:00 Uhr) www.redcross.ch</p> <p>Ausbildungsabschlüsse der Berufsbildung und der FH Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Kontaktstelle für die Diplomanerkennung Einsteinstrasse, CH-3003 Bern Telefon +41 (0)58 462 28 26 kontaktstelle@sbfi.admin.ch www.sbfi.admin.ch/diploma www.sbfi.admin.ch/e4 (Im Word-Dokument die Bescheinigung „c“ auswählen).</p> <p>Lehrdiplom/Diplom im Bereich der Sonderpädagogik Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Generalsekretariat, Haus der Kantone Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 Telefon +41 (0)31 309 51 31 www.edk.ch</p> <p>Für alle anderen Abschlüsse wenden Sie sich bitte an die oben erwähnte Kontaktstelle des SBFI.</p>

Für Berufe im Sicherheitssektor ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine Vorstrafen vorliegen, sofern der Aufnahmestaat eine solche von seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt.

Strafregisterauszug (<http://www.e-service.admin.ch> > Open eGov Produkte)

Während des Verfahrens kann es vorkommen, dass die zuständige Behörde zusätzliche Dokumente einfordert:

Dokument	Wo erhältlich?
Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse	Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats nach den Anforderungen (anerkannte Sprachschulen oder -zentren etc.).
Bildungsinhalt	Bei der Bildungseinrichtung. Für eidgenössische Fähigkeitszeugnisse, Studiengänge an höheren Fachschulen, eidgenössische Fachausweise und Diplome: beim SBFI
Falls im Aufnahmestaat für die Berufsausübung erforderlich: Versicherungsnachweis, z. B. über die Haftpflichtversicherung.	Versicherungsgesellschaft

VI. Weitere Informationen

Weitere Informationen sind auf der Internetseite <http://www.sbf.admin.ch/diploma> des SBFI verfügbar.